

Lösungsraum für Teilhabe an Bildung

Ein Rahmenkonzept zur Realisierung von gleichberechtigter Teilhabe an Hochschulbildung

Carsten Bender¹, Birgit Drolshagen¹[\[0000-0002-7153-2288\]](#) & Anne Haage¹[\[0000-0002-6101-6730\]](#)

¹ DoBuS – Bereich Behinderung und Studium der TU Dortmund, Deutschland

Zusammenfassung. Ausgehend von einem Verständnis von inklusiver Bildung als unteilbarem Menschenrecht (1) gehen wir am Beispiel der Technischen Universität Dortmund der Frage nach, wie im Sinne der systemischen und individuellen Perspektive der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) der Weg zu einem Hochschulsystem, das möglichst allen Studierenden gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht, gestaltet werden kann.

Solutions for Participation in Education

A Framework for the Realization of Equal Participation in Higher Education

Abstract. Based on an understanding of inclusive education as an indivisible human right (1), we use the example of TU Dortmund University to explore the question of how the path to a higher education system that enables equal participation for as many students as possible can be shaped in line with the systemic and individual perspective of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (UN CRPD).

1 Gleichberechtigte Teilhabe an Hochschulbildung

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Bundesgesetzblatt 2008) hat die Bundesrepublik Deutschland 2009 den Auftrag zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems angenommen. Inklusive Bildung ist seither nach Wocken (Wocken o.J.) als ein unteilbares Menschenrecht umzusetzen. In Artikel 24 Absatz 5 wird dieser Auftrag für die Hochschulen konkretisiert (Bundesgesetzblatt 2008). Nahezu zeitgleich mit der Ratifizierung der UN-BRK sind die in der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zusammengeschlossenen Hochschulen die Selbstverpflichtung eingegangen, das Konzept einer „Hochschule für Alle“ zu verwirklichen und dies zu evaluieren (Hochschulrektorenkonferenz 2009). Die HRK hat Handlungsfelder identifiziert und einen umfassenden Kriterienkatalog vorgelegt. Handlungsbedarf sieht sie unter anderem bezogen auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und die Organisation und Durchführung von Prüfungen.

Termini wie „chancengleich“, „diskriminierungsfrei“, „gleichberechtigte Teilhabe“ sind in der UN-BRK und der HRK-Empfehlung die zentralen Begriffe, mit denen ein Hochschulsystem für Alle charakterisiert wird. Es gilt, das Hochschulsystem proaktiv so zu gestalten, dass es in Anlehnung an Dannenbeck und Dorrance (2016) gelingt, „[...] Barrieren und Diskriminierungsprozessen wirksam entgegenzutreten, von denen Studierende in all ihren unterschiedlichen Lebenslagen betroffen sein können [...]“ (Dannenbeck und Dorrance 2016, 4,27).

Die UN-BRK spricht über diese die Bedingungen und Strukturen des Systems Hochschule fokussierenden Aufgaben hinaus von „angemessenen Vorkehrungen“, die im Sinne gleichberechtigter Teilhabe entsprechend der Bedarfe des Einzelnen zur Verhinderung von Benachteiligungen und Diskriminierung an den Hochschulen getroffen werden müssen (Bundesgesetzblatt 2008). Angemessene Vorkehrungen fokussieren das Individuum und dessen Bedarfe, die auch dann bestehen können, wenn auf Systemebene Standards der Barrierefreiheit eingehalten werden. Dies beachtend formuliert die UN-BRK nach Katzenbach und Schnell (2013, 6,27) in Artikel 24 einen zweifachen Auftrag, der sowohl die Ebene des Bildungssystems als auch die des Individuums und der daher zu treffenden erforderlichen angemessenen Vorkehrungen in den Blick nimmt.

Mit ihren umfassenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten, die u.a. im Bereich Behinderung und Studium (DoBuS im Zentrum für Hochschulbildung) vorgehalten werden, nimmt die Technische Universität (TU) Dortmund diese zweifache Aufgabe wahr. Orientierung bei der Wahrnehmung dieser zweifachen Aufgabe bieten der Dortmunder Arbeitsansatz und das ebenfalls an der TU Dortmund entwickelte Rahmenkonzept Lösungsraum für Teilhabe an Bildung.

Ausgangspunkt der Arbeit von DoBuS ist die Beratung und Unterstützung einzelner Studierender mit Behinderung in ihrem Studium, für die anlassbezogen individuelle Lösungsmodelle gefunden werden, um erfolgreich mit konkreten Barrieren umzugehen. Aus dieser Praxis werden immer wieder Schlussfolgerungen für die Entwicklung barrierefreier Strukturen an der TU Dortmund auf der Systemebene gezogen, damit langfristig weniger Anpassungen für individuelle Bedarfe erforderlich sind (Bender, Bühner und Drolshagen 2023a; Drolshagen et al. 2002). Da der Dortmunder Arbeitsansatz sowohl auf der Ebene der individuellen Studiensituation einzelner Studierender

mit Behinderungen als auch auf der Ebene des Systems Hochschule ansetzt, ist dieser auch anschlussfähig zum „Continuum of Solutions“ von Bühler (Bühler 2016).

2 Lösungsraum für gleichberechtigte Teilhabe an Bildung

Im Bereich von Studium und Lehre bildet der Lösungsraum für gleichberechtigte Teilhabe an Bildung ein passendes Rahmenkonzept für den Dortmunder Arbeitsansatz. Er kombiniert Konzepte, die allgemein in der Hochschullehre umgesetzt werden müssen, damit von vorneherein möglichst viele Barrieren vermieden werden, mit solchen, die auf der Ebene von individuellen Studierenden mit bestimmten Bedarfen und in einer konkreten Studiensituation greifen.

Der Lösungsraum geht zurück auf das „Continuum of Solutions“ von Bühler (2016). Bühler kombiniert darin „die drei technischen Konzepte“ Bühler (2016, 157) der UN-BRK Universelles Design, Barrierefreiheit und Assistive Technologien mit dem Konzept der angemessenen Vorkehrungen, das ebenfalls in der UN-BRK vorgesehen ist. Aus einer Kombination der vier Konzepte wird für die Teilhabe an Bildung „eine konkrete Lösung für einen Menschen mit Behinderung spezifiziert“ Bühler (2016, 162). „Welche Anteile aus den vier Bereichen jeweils zum Einsatz kommen, hängt von den konkreten Rahmenbedingungen der Infrastruktur und den individuellen Anforderungen der Nutzer(innen) ab“ (ebd.).

DoBuS hat das „Continuum of Solutions“ für die eigene Arbeit zum Lösungsraum für Teilhabe an Bildung weiterentwickelt, sodass es differenzierter die konkrete Situation von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt, siehe Abbildung 1.



Abbildung 1 Lösungsraum für Teilhabe an Bildung (eigene Darstellung, angelehnt an Bühler (2016))

Universal Design (UD) meint nach der Definition in Artikel 2 der UN-BRK Produkte, Plattformen oder Infrastruktur von vorneherein so zu gestalten, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne Anpassungen genutzt werden können. Breite automatisch öffnende Türen sind ein Beispiel, denn sie sind genauso problemlos für Menschen im Rollstuhl oder mit Kinderwagen wie für blinde Menschen nutzbar. Die University of Washington hat einen Videoplayer für Internetseiten nach dem UD entwickelt: Beim Able Player können Untertitel und eine Tonspur für Audiodeskription

zugeschaltet werden, die Größe und Farbe der Untertitel sind entsprechend der eigenen Präferenzen einstellbar und er ist barrierefrei mit Screenreader oder Tastaturbedienung nutzbar. Filme können langsamer oder schneller abgespielt werden und statt der Untertitel ist auch ein Transkript zuschaltbar. Das Transkript ist durchsuchbar, sodass man bequem zu der Stelle im Video springen kann, die man sich noch einmal ansehen möchte (Able Player 2024). Das Beispiel zeigt, wie durchdachtes Universal Design für alle sinnvoll sein kann.

Universal Design for Learning (UDL) überträgt diese Leitgedanken auf Bildung. Die Leitlinien des UDL wurden am Center for Applied Special Technology (CAST) in den USA entwickelt, um Lehr-Lernprozesse so zu gestalten, dass alle Studierenden Informationen entnehmen, Lernergebnisse verarbeiten und darstellen sowie engagiert und motiviert lernen können (Center for Applied Special Technology 2023). UDL heißt, in der Lehre zu überlegen, ob die gewählten Materialien und Methoden tatsächlich für alle Studierenden zugänglich, nutzbar und motivierend sind und eventuell Wahlmöglichkeiten anzubieten, z. B. unterschiedliche Formen der Beteiligung sowie Präsentation der Lernergebnisse zuzulassen. Es reicht nicht, ein möglichst barrierefreies Tool auszuwählen, sondern der Einsatz in der Lehre sollte auch so gestaltet sein, dass sich alle beteiligen können. Andererseits können Prinzipien des UDL dabei helfen, mit möglichen Barrieren in einem Tool so umzugehen, dass sich alle Studierenden trotzdem möglichst weitgehend selbständig beteiligen können.

Dem gegenüber bezeichnet Barrierefreiheit ein klares Set von Regeln, wie Materialien, Lernumgebungen und Infrastruktur gestaltet sein muss, damit sie den Bedarfen der unterschiedlichen Beeinträchtigungen entspricht. Diese Regeln gibt es für Gebäude genauso wie für Internetseiten und digitale Materialien. Digitale Anwendungen müssen für alle Menschen mit Behinderungen auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Die Regeln geben vor, wie digitale Anwendungen und Materialien gestaltet sein müssen, damit sie alle wahrnehmen, bedienen und verstehen können, auch wenn sie unterschiedliche Hilfsmittel benutzen (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2019).

Diese drei Konzepte Universal Design, Universal Design for Learning und Barrierefreiheit setzen auf der Ebene des Hochschulsystems an. Hochschulen sollten sie beachten, um Gebäude, Lehr- und Lernräume sowie die digitale Infrastruktur so zu gestalten, dass sie alle Studierenden möglichst ohne zusätzliche Anpassungen nutzen können. Hochschullehrende sollten diese Konzepte sowohl bei der Planung und Gestaltung ihrer Lehre, als auch bei der Gestaltung von Lehr-Lern-Materialien und Prüfungen beachten.

Im Lösungsraum für Teilhabe an Bildung findet neben dieser systemischen Ebene auch die individuelle Ebene Berücksichtigung. Die individuellen Kompensationsstrategien der Studierenden mit Behinderungen bestimmen maßgeblich, ob die vorhandenen Studienbedingungen für sie ausreichend sind oder zusätzliche individuelle Maßnahmen erforderlich sind. Jede und jeder Studierende mit Behinderungen entwickelt unterschiedliche Strategien für die Kompensation der eigenen Beeinträchtigung und der erlebten Barrieren. Manche Studierende nutzen Assistive Technologien wie Rollstühle oder Screenreader, die Nutzer*innen mit Sehbeeinträchtigung und Blindheit Computerinhalte vorlesen und/oder in Brailleschrift ausgeben. Andere greifen auf eine Kombination aus Studienassistenz und Assistiven Technologien zurück. Gehörlose Studierende bringen in der Regel Gebärdensprachdolmetscher*innen mit in die Vorlesungen und Seminare. Diese Strategien haben Einfluss auf die Art und Weise, wie

und in welchem Arbeitstempo sie Lernmaterialien lesen, Studienleistungen absolvieren und sich in Veranstaltungen beteiligen können. Deshalb ist es wichtig, dass sich Lehrende für die individuellen Bedarfe und Strategien der Studierenden interessieren und offen dafür sind, ihre Lehre darauf einzustellen. Das können sie natürlich nur, wenn Studierende ihnen diese Bedarfe auch mitteilen.

Angemessene Vorkehrungen sind nach der UN-BRK

„notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“ (2, Art. 2 Abs. 4)

Sie gehören nach dem Hochschulgesetz NRW § 3 Absatz 5 zu den Aufgaben der Hochschule (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2014). Dazu kann zählen, dass die Universität behindertengerechte Lernplätze vorhält, Hilfsmittel ausleiht und Lernmaterial entsprechend den individuellen Bedarfen anpasst. Die wichtigste angemessene Vorkehrung, die insbesondere bei Prüfungen greift, ist der Nachteilsausgleich. Er wird individuell auf Antrag vom Prüfungsausschuss gewährt und kann das Prüfungsformat und technische Umsetzung, die räumlichen und zeitlichen Bedingungen oder die Verwendung von Hilfsmitteln betreffen.

Alle vier Bereiche des Lösungsraums hängen eng zusammen, um für Studierende mit Behinderungen chancengleiche Bedingungen im Studium zu schaffen. Nicht immer bedarf es angemessener Vorkehrungen. Wie stark welcher Bereich zum Tragen kommt, hängt von den Rahmenbedingungen an der Hochschule und den individuellen Studierenden ab. Je schlechter UD, UDL und Barrierefreiheit in der Infrastruktur der Hochschule, innerhalb des konkreten Studiengangs und den einzelnen Veranstaltungen umgesetzt ist, desto mehr kommt es auf die individuelle Ebene an und desto mehr angemessene Vorkehrungen werden nötig sein.

3 Teilhabe an Hochschulbildung realisieren – Das Beispiel der TU Dortmund

Im Folgenden wird am Beispiel der TU Dortmund konkretisiert, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um im Sinne dieses Rahmenkonzeptes chancengleiche und gleichberechtigte Teilhabe an Hochschulbildung zu realisieren. Die folgende Darstellung gliedert sich nicht nach den einzelnen Bereichen des Rahmenkonzeptes. Es werden vielmehr unterschiedliche Gruppen von Akteur*innen in den Blick genommen, die bei der Realisierung eines so verstandenen Lösungsraums beteiligt sind (King et al. 2020).

3.1 Hochschulleitung und Zentrale Einrichtung

Um gleichberechtigte Teilhabe an Hochschulbildung im Sinne des beschriebenen Lösungsraums an der Hochschule umzusetzen, müssen zahlreiche Akteur*innen beteiligt werden. Insbesondere an deutschen Universitäten, die durch die akademische Selbstverwaltung und ein hohes Maß an Freiheit für Lehrende im Studium und Lehre gekennzeichnet sind, kann die Umsetzung eines Konzeptes zur Realisierung von

chancengleicher Teilhabe nicht von der Hochschulleitung top-down verordnet werden. Dennoch erscheint es wichtig, dass die Hochschulleitung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf allen Ebenen für die Umsetzung chancengleicher Teilhabe an Hochschulbildung eintritt und diese vorantreibt. An der TU Dortmund wurde auf Initiative der Prorektorin Diversitätsmanagement im Jahr 2019, ähnlich wie an vielen anderen Hochschulen, ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK aufgestellt (Deutsches Studentenwerk 2023; Technische Universität Dortmund o.J.a). An der TU Dortmund ist der Aktionsplanprozess im Arbeitsbereich des Prorektorats Diversitätsmanagement angebunden, die Koordination der Maßnahmen übernimmt die Stabstelle Chancengleichheit, Familie und Vielfalt gemeinsam mit DoBuS. Die Realisierung der Maßnahmen übernehmen Arbeitsgruppen, die mit verschiedenen Personen besetzt sind, die jeweils einen Bezug zu den Maßnahmen haben. Dieses Vorgehen hat sich bislang bewährt, um einerseits seitens der Hochschulleitung eine Richtung vorzugeben und eine gewisse Verbindlichkeit herzustellen sowie andererseits die unterschiedlichen Akteur*innen der Hochschule aktiv einzubinden.

Bauliche und digitale Barrierefreiheit sind ein Handlungsfeld im Aktionsplan der TU Dortmund. Hinsichtlich der baulichen Barrierefreiheit ist an der TU Dortmund schon seit vielen Jahren ein Prozess etabliert, in dem beschrieben ist, an welchen Punkten bei Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen DoBuS und die Schwerbehindertenvertretung beteiligt werden, um eine Stellungnahme abzugeben. Zudem ist in den internen Anforderungs- und Ausführungsbestimmungen der Abteilung für Baumanagement dargestellt, wie bei einzelnen Themen (z. B. Erstellung von Türschildern) die barrierefreie Ausführung erfolgt. Damit ist selbstverständlich noch nicht garantiert, dass in allen Lehrräumen der TU Dortmund ein barrierefreier Zugang gewährleistet ist. Da aber in den vergangenen Jahren viel gebaut und saniert wurde, besteht jedoch inzwischen ein erheblicher Bestand an barrierefreien Lehrräumen. Im Zuge der Implementierung eines neuen Campus-Management-Systems werden aktuell im Teilprojekt Raumanagement bei allen zentral verwalteten Lehrräumen differenzierte Informationen zur Barrierefreiheit hinterlegt, z. B. wo sind im Raum die barrierefreien Plätze, wie ist die Ausstattung, wo ist das nächste Behinderten-WC u.v.m. Diese Barrierefreiheitsinformationen sind zukünftig für die Studierenden einsehbar und so besteht für sie bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit zu prüfen, ob der Raum entsprechend ihrer Bedarfe für sie nutzbar ist. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, kann im Sinne angemessener Vorkehrungen ein Wechsel des Raums beantragt werden.

Ebenso sind Prozesse etabliert, um im Bereich der digitalen Lerninfrastruktur bzw. -umgebungen digitale Barrierefreiheit so weit wie möglich zu realisieren. Im so genannten DLL-Arbeits- und Lenkungsreis treffen die zentralen Einrichtungen gemeinsam mit der Prorektorin Studium und Lehre Entscheidungen über die Einführung von Hard- und Software die hochschulweit zum Einsatz kommen soll. DoBuS hat die Aufgabe, auf Basis der Bewertung der Herstellerangaben und ggf. selbst durchgeführter Tests, in diesen Entscheidungsprozess die Thematik der digitalen Barrierefreiheit einzubringen. Da die auf dem Markt zur Verfügung stehenden Produkte nur sehr selten die Anforderungen der digitalen Barrierefreiheit vollumfänglich erfüllen, werden an der TU Dortmund in den nächsten Jahren weiterhin auch nicht barrierefreie digitale Anwendungen im Kontext Studium Lehre im Einsatz sein. Allerdings erhalten Lehrende auf einer zentralen Webseite nicht nur grundlegende Informationen über Einsatzmöglichkeiten der zur Verfügung stehenden Tools, sondern es werden zugleich

mögliche Barrieren benannt sowie Hinweise gegeben, wie diese didaktisch ‚behoben‘ werden können oder welche Alternativen es gibt (Technische Universität Dortmund o.J.b). So gibt es bei vielen interaktiven Plug-ins für Moodle Einstellungsoptionen bei der Erstellung, die die Barrierefreiheit fördern oder einschränken können.

Insgesamt wird deutlich, dass die Hochschulleitung und die zentralen Einrichtungen einer Hochschule in der Verantwortung sind, darauf hinzuwirken, dass die bauliche und digitale Lerninfrastruktur möglichst weitgehend barrierefrei sind. Idealerweise wird hier neben dem Pflichtkriterium Barrierefreiheit auch der Aspekt des UD in den Blick genommen, sodass Gebäude oder digitale Lernumgebungen möglichst allen Studierenden gute Nutzungsmöglichkeiten bieten.

3.2 Lehrende

Hinsichtlich einer chancengleichen und gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden mit Behinderung haben Lehrende ebenfalls eine entscheidende Verantwortung. Denn nicht nur bei der Bereitstellung der Lerninfrastruktur, sondern auch bei der Wahl der Lehrmethoden sowie bei der Gestaltung von Lernmedien sollte Barrierefreiheit und Universal Design bzw. Universal Design for Learning berücksichtigt werden.

Konkret bedeutet dies z. B., dass die Lehrenden dafür Sorge tragen müssen, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Texte, Präsentationen, Arbeitsblätter, Bilder etc. den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen. Im Rahmen des Programms der innerbetrieblichen Weiterbildung haben Lehrende der TU Dortmund die Möglichkeit, sich hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Medien weiterzubilden. Zudem wird auf der zentralen Webseite zur digital gestützten Lehre auf zahlreiche Leitfäden, Tutorials, Checklisten etc. verwiesen, die ebenfalls konkrete Hinweise geben wie unterschiedliche Medien barrierefrei gestaltet werden können. Trotz all dieser Maßnahmen erhalten Studierende mit Behinderung auch weiterhin Bücher oder Lernmaterialien, die für sie nicht nutzbar sind. In diesen Fällen können sie den Umsetzungsservice von DoBuS bzw. der Universitätsbibliothek beauftragen, diese Materialien entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu adaptieren.

Auch bei der methodisch-didaktischen Gestaltung von Lehrveranstaltungen können die Lehrenden maßgeblich darauf Einfluss nehmen, wie gut bzw. beschränkt die Teilhabemöglichkeiten für Studierende mit Behinderung sind. Wie sich beispielsweise in der Befragung von Haage (2023) gezeigt hat, stoßen Studierende mit Behinderung bei kooperativen bzw. kollaborativen Methoden immer wieder auf Barrieren. Sie beschreiben u. a., dass der zeitliche Rahmen für Gruppenarbeiten zu kurz gewählt ist, dass die Art der Gruppenbildung für sie problematisch ist und, dass die Mitstudierenden häufig nicht bereit sind, auf beeinträchtigungsspezifische Arbeitstechniken oder Kommunikationsformen einzugehen (vgl. ebd.). Wenn beispielsweise Lehrende in einem vollen Seminarraum die Studierenden bitten, für 10 Minuten in Gruppen eine Fragestellung zu diskutieren, sind in der Regel die akustischen Bedingungen für Studierende mit Hörbeeinträchtigung so schlecht, dass sie an dieser Gruppenarbeit nicht teilhaben können. Würden Lehrende stattdessen oder zumindest optional anbieten, die Diskussion der Fragestellung auch auf einem Etherpad zu führen, würden sich die Teilhabemöglichkeiten für Studierende mit Behinderungen verbessern.

Neben solchen Aktivitäten, die darauf abzielen, im Sinne des UDL und der Barrierefreiheit eine möglichst breite Zugänglichkeit der Lehre zu ermöglichen, haben Leh-

rende orientiert am Lösungsraum für Teilhabe aber auch die Verantwortung, auf individuelle beeinträchtigungsspezifische Bedarfe der Studierenden einzugehen und ggf. im Einzelfall angemessene Vorkehrungen zu initiieren bzw. ermöglichen. Ein Beispiel für eine angemessene Vorkehrung ist, dass Lehrende schon im Vorfeld einer Vorlesung Studierenden mit Behinderung die Präsentation zur Verfügung stellen, damit diese effektiv mitarbeiten. Dies gibt Studierenden mit Blindheit/Sehbeeinträchtigung die Möglichkeit, sich mit Hilfe des DoBuS Umsetzungsservice oder einer Studienassistentin nicht barrierefreie Elemente (z. B. komplexe Tabellen oder Grafiken) zu erschließen. Studierende mit Gehörlosigkeit können die Präsentation einer Gebärdensprachdolmetscherin übermitteln, damit diese sich auf ihren Einsatz in der Vorlesung vorbereiten kann. Studierende, die auf Grund einer motorischen Beeinträchtigung nicht so schnell und viel handschriftlich schreiben können, können sich die Präsentation ausdrucken, sodass sie dann während der Veranstaltung im Ausdruck nur noch individuelle Ergänzungen machen müssen. Auch Studierenden mit ADHS fällt das Zuhören und Mitschreiben leichter, wenn ihnen die Präsentation vorliegt. Leider machen Studierende immer wieder die Erfahrung, dass es Lehrenden schwerfällt, ihre Arbeitsroutinen so anzupassen, dass sie ihre Präsentation schon einige Tage vor der Lehrveranstaltung fertigstellen und im Sinne einer angemessenen Vorkehrung an die Studierenden mit Behinderung senden, oder im Sinne des UDL schon allen Studierenden vor der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, damit alle Studierenden die Möglichkeit haben sich vorzubereiten.

Während die Umsetzung von angemessenen Vorkehrungen während einer Lehrveranstaltung in der Regel im Gespräch zwischen Studierenden mit Behinderung und Lehrenden vereinbart wird, ist der Prozess stärker formalisiert, wenn eine benotete Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden muss. Auf Basis der Regelungen im Hochschulgesetz NRW (13 § 64) ist an der TU Dortmund ein Prozess etabliert, auf welchem Wege Studierende einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen können und dass die entsprechenden Prüfungsausschüsse über diesen Antrag entscheiden müssen. Die Lehrenden haben in diesem Fall die Verantwortung, sich um die Umsetzung der bewilligten Nachteilsausgleiche zu kümmern, d. h. zum Beispiel zu organisieren, dass ein Student eine Klausur in einem Einzelraum schreibt, dass die Möglichkeit besteht, im Rahmen des Nachteilsausgleichs gewährte zusätzliche Pausen einzulegen oder mehr Zeit für eine Klausur gewährt wird etc.

3.3 Studierende

Wenn es darum geht, orientiert am Lösungsraum für Teilhabe chancengleiche und gleichberechtigte Teilhabe an Hochschulbildung zu realisieren, tragen auch die Studierenden mit Behinderung ein gewisses Maß an Verantwortung. Insbesondere müssen sie individuelle Strategien zum Umgang mit bzw. zur Kompensation von Beeinträchtigungen entwickeln. Vor allem Studierende mit Sinnesbeeinträchtigung und motorischen Beeinträchtigungen sollten das Potenzial, aber auch die Grenzen des Einsatzes von Hilfsmitteln bzw. Assistiven Technologien im Studium kennen. Gleiches gilt für das Potential bzw. die Grenzen des Einsatzes von Studienassistenten. Da Studierende zu Beginn des Studiums oder bei einer Veränderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung diese Verantwortung häufig noch nicht wahrnehmen können, bietet DoBuS Tutorien für Studierende mit Behinderung und das Programm „Studienassistenten zum Kennenlernen“ an, in denen Studierende ihre studienrelevanten Strategien

weiterentwickeln können. Auch Studierende mit psychischen oder somatischen Erkrankungen müssen Strategien zum Umgang mit der Beeinträchtigung und Behinderung im Studium entwickeln. Unter anderen müssen sie herausfinden, wo Grenzen der Belastbarkeit liegen, wann ggf. Pausen eingelegt oder gar eine Unterbrechung des Studiums zur Wahrnehmung von Therapien sinnvoll sein könnte. Zudem gilt es bei diesen für andere nicht sichtbaren Beeinträchtigungen auch darum für sich selbst zu reflektieren, in welchen Situationen gegenüber Mitstudierenden und/oder Lehrenden die eigene gesundheitliche Situation inklusive der Auswirkungen auf das Studium offengelegt wird und in welchen Situationen sie dies nicht thematisieren wollen.

Zudem müssen i.d.R. auch von den Studierenden die Hinweise kommen, dass im Einzelfall angemessene Vorkehrungen zu realisieren sind. Sie sollten als Expert*innen in eigener Sache, d. h. als Expertin wie sich ihre gesundheitliche Beeinträchtigung in einzelnen Studiensituationen auswirkt, auftreten und gegenüber Lehrenden oder den Prüfungsausschüssen darlegen können, inwiefern die jeweiligen Lehr- bzw. Prüfungsbedingungen für sie keine chancengleiche Teilnahme ermöglichen.

Da die Wahrnehmung der genannten Aufgaben für Studierende mit Behinderung durchaus eine Herausforderung darstellen kann, unterstützt DoBuS mit einem am Prinzipien des Empowerments orientierten Beratungsangebot die Studierenden (Bender, Bühner und Drolshagen 2023b). Hier haben sich neben der Einzelberatung auch Gruppensettings bewährt, die in Form von wöchentlichen Treffen oder eines Mentorings den Peer-Austausch zwischen Studierenden mit Behinderung ermöglichen (Schmidt 2023; Franz 2023; Bühner 2023).

4 Fazit

Das Rahmenkonzept des Lösungsraums für Teilhabe an Hochschulbildung hat sich bewährt, wenn es darum geht herauszuarbeiten, dass bei der Realisierung chancengleicher und gleichberechtigter Hochschulbildung sowohl die Ebene des System Hochschule, als auch die individuelle Ebene in den Blick genommen werden muss. Es hilft dabei zu verdeutlichen, welche unterschiedlichen Konzepte (u. a. Universal Design, Universal Design for Learning, Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen) zu beachten sind und in welchem Verhältnis diese zueinanderstehen. Da im Kontext Hochschule viele Akteur*innen bei der Realisierung chancengleicher Hochschulbildung beteiligt sind, die die genannten Konzepte sowie den Fachdiskurs nicht oder nur sehr bedingt kennen, gibt das Rahmenkonzept des Lösungsraums für Teilhabe an Hochschulbildung diesen eine gute Orientierung.

Da auch in anderen Bildungskontexten, z. B. der schulischen oder frühkindlichen Bildung, die UN-BRK in ähnlicher Weise wie im Kontext Hochschule ein Recht auf chancengleiche und gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderung garantiert, ist zu überlegen, ob das Rahmenkonzept des Lösungsraum für Teilhabe an Hochschulbildung nicht auch in diesen Bildungskontexten anwendbar ist und hilfreiche Dienste leisten kann.

Literaturverzeichnis

- Able Player. 2024. „Able Player.“ <https://ableplayer.github.io/ableplayer/>.
- Bender, Carsten, Laura Bühner und Birgit Drolshagen. 2023a. „Inklusive Strukturen und spezifische Angebote für Studierende mit Behinderungen.“ In Bender, Bühner, and Drolshagen 2023, 15–26.
- Bender, Carsten, Laura Bühner und Birgit Drolshagen, Hrsg. 2023b. *Teilhabe an Hochschulbildung. Grundsätze, Konzepte und Praxisbeispiele für die Beratung und Begleitung von Studierenden mit Behinderung*. Münster: Waxmann.
- Bühler, Christian. 2016. „Barrierefreiheit und Assistive Technologien als Voraussetzung und Hilfe zur Inklusion.“ In *Schwere Behinderung & Inklusion: Facetten einer nicht ausgrenzenden Pädagogik*, hrsg. von Tobias Bernasconi und Ursula Böing, 155–69. Oberhausen: Athena Verlag.
- Bühner, Laura. 2023. „Studieren mit beeinträchtigungsbedingten Studienzeitverzögerungen und -unterbrechungen: Maßnahmen und spezifische Angebote.“ In Bender, Bühner, and Drolshagen 2023, 31–48.
- Bundesgesetzblatt. 2008. „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.“ <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>.
- Center for Applied Special Technology. 2023. „About Universal Design for Learning.“ <https://www.cast.org/impact/universal-design-for-learning-udl>.
- Dannenbeck, Clemens und Carmen Dorrance. 2016. „Da könnte ja jede/r kommen! Herausforderung einer inklusionssensiblen Hochschulentwicklung.“ In *Inklusionssensible Hochschule: Grundlagen, Ansätze und Konzepte für Hochschuldidaktik und Organisationsentwicklung*, hrsg. von Clemens Dannenbeck, Carmen Dorrance, Anna Moldenhauer, Andreas Oehme und Andrea Platte, 22–23. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Deutsches Studentenwerk. 2023. „UN-Behindertenrechtskonvention - Aktionspläne.“ Zugriff am 29. September 2023. <https://www.studierendenwerke.de/un-behindertenrechtskonvention/-aktionsplaene>.
- Drolshagen, Birgit, Ralph Klein, Birgit Rothenberg und Anja Tillmann. 2002. *Eine Hochschule für alle. Das Pilot-Projekt zur didaktisch-strukturellen Verbesserung der Studiensituation behinderter Studierender an der Universität Dortmund*. Würzburg: edition bentheim.
- Franz, Alexandra. 2023. „DoBuS Mentoring für Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen am Übergang Schule/Hochschule.“ In Bender, Bühner, and Drolshagen 2023, 71–92.
- Haage, Anne. 2023. „Barrierefreies kollaboratives Lernen: Einblicke aus der Perspektive von Studierenden mit Behinderung.“ In Bender, Bühner, and Drolshagen 2023, 161–84.

- Hochschulrektorenkonferenz. 2009. „Eine Hochschule für Alle“. Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21.4.2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit.“
http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Entschliessung_HS_Alle.pdf.
- Katzenbach, Dieter und Irmtraud Schnell. 2013. „Strukturelle Voraussetzungen inklusiver Bildung.“ In *Die inklusive Schule: Standards für die Umsetzung*, hrsg. von Vera Moser. 2nd ed., 21–39. Schulpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- King, Laura, Sheryl Burgstahler, Björn Fissler und Dana Kaspi-Tsahor. 2020. „New Perspectives on Stakeholders: Who Needs to Step Up to the Plate and How?“. In *Improving Accessible Digital Practices in Higher Education Challenges and New Practices for Inclusion*, hrsg. von Jane Seale, 73–98. Cham: Springer International Publishing.
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 2014. „Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG).“ Zugriff am 29. September 2023.
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=28364&aufgehoben=N&anw_nr=2.
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 2019. „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen - BITVNRW.“ Zugriff am 29. September 2023.
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000724.
- Schmidt, Claudia. 2023. „Peer Support und Empowerment durch Gruppenangebote für Studierende mit psychischen Erkrankungen oder Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störung.“ In Bender, Bühner, and Drolshagen 2023, 107–26.
- Technische Universität Dortmund. o.J.a. „Aktionsplan „Eine Hochschule für Alle.““ Zugriff am 29. September 2023. <https://stabsstelle-cfv.tu-dortmund.de/vielfalt/behinderung-und-chronische-erkrankung/aktionsplan-eine-hochschule-fuer-alle/>.
- Technische Universität Dortmund. o.J.b. „Digitale Medien richtig einsetzen. Barrierefreiheit.“ Zugriff am 29. September 2023.
<https://digitale-lehre.tu-dortmund.de/barrierefreiheit/>.
- Wocken, Hans. o.J. „Rettet die Sonderschulen? - Rettet die Menschenrechte! Ein Appell zu einem differenzierten Diskurs über Dekategorisierung.“
<http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/81/81>.

Diesen Artikel zitieren:

Bender, Carsten, Drolshagen, Birgit & Haage, Anne (2024). Lösungsraum für Teilhabe an Bildung. Ein Rahmenkonzept zur Realisierung von gleichberechtigter Teilhabe an Hochschulbildung. In: Vanessa Heitplatz & Leevke Wilkens (Hrsg.). *Die Rehabilitationstechnologie im Wandel: Eine Mensch-Technik-Umwelt Betrachtung*, 404-414. Dortmund: Eldorado.